

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 334/2023 betreffend
Sonderprivatauszug bei Anstellungen an Kantons-
und Berufsschulen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 334/2023 betreffend Sonderprivatauszug bei Anstellungen an Kantons- und Berufsschulen wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Dezember 2023 folgendes von Kantonsrätin Sibylle Jüttner, Andelfingen, und Mitunterzeichnenden am 25. September 2023 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Weisung auszuarbeiten und zu verabschieden, die regelt, dass vor einer Anstellung auf der Stufe Sek I und II der Kantons- und Berufsschulen, analog zu einer Anstellung auf der Stufe Sek I der Volksschule, von der einstellenden Instanz ein Sonderprivatauszug verlangt werden muss.

Bericht des Regierungsrates:

Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen werden durch die Schulleitung befristet oder durch die Schulkommission unbefristet angestellt (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und § 7 Abs. 2 Ziff. 3 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 [MSG, LS 413.21] sowie § 11 Abs. 6 lit. g und § 12 Abs. 4 lit. c Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 [EG BBG,

LS 413.31]). Mitglieder der Schulleitung werden vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 MSG und § 12 Abs. 3 Satz 1 EG BBG), verfügen aber ebenfalls über eine Anstellung als Lehrperson an der betreffenden Schule (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 MSG und § 12 Abs. 2 Satz 2 EG BBG).

Die Strafverfolgungsbehörden sind gemäss § 55b des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) in Verbindung mit § 4d MSG und § 21a EG BBG verpflichtet, die Eröffnung von Strafuntersuchungen gegen Mittel- oder Berufsfachschullehrpersonen sowie gegen Schulleitungsmitglieder wegen Verdachts auf Verübung eines Verbrechens oder Vergehens den Anstellungsbehörden und der Bildungsdirektion zu melden und rechtskräftige Entscheide zuzustellen. Die Bildungsdirektion kann einer Lehrperson das Lehrdiplom bzw. die Unterrichtsberechtigung im Kanton Zürich entziehen, wenn diese ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens (vgl. § 11a Abs. 1 und 3 MSG und § 14a Abs. 1 und 3 EG BBG). Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms nach § 11a Abs. 2 MSG und § 14a Abs. 2 EG BBG zwingend.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) führt eine Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung (sogenannte schwarze Liste). Der Entzug von Lehrdiplomen bzw. von Unterrichtsberechtigungen durch die Kantone ist der EDK zwecks Aufnahme in diese Liste zu melden (vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 [Ziff. 4.4.1 der EDK-Rechtssammlung] sowie § 11a Abs. 5 MSG und § 14a Abs. 5 EG BBG). Die Bildungsdirektion nimmt bei Neuanstellungen eine Überprüfung anhand der schwarzen Liste vor. Allerdings bietet die Liste der EDK mangels einheitlicher Melderegeln und -verfahren in den Kantonen keine uneingeschränkte Gewähr auf Vollständigkeit.

Schülerinnen und Schüler sowie Lernende an den Schulen der Sekundarstufe II stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Lehrpersonen. Die Mehrheit der Auszubildenden ist zudem noch minderjährig. Der Regierungsrat unterstützt das mit dem Postulat verfolgte Anliegen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bestmöglich vor Sexualstraftaten zu schützen. Die Anstellungsbehörden der Mittel- und Berufsfachschulen sollen deshalb verpflichtet werden, künftig vor der Neuanstellung von befristet und unbefristet anzustellenden Lehrpersonen einen aktuellen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern und diesen

im Personaldossier abzulegen. Die Einholung entsprechender Unterlagen im Anstellungsverfahren ist nach §§ 10 Abs. 2 und 34 PG in Verbindung mit § 11a Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) zulässig. Der Regierungsrat erachtet den Mehraufwand der Anstellungsbehörden für die Umsetzung dieser Massnahme als erforderlich und zumutbar.

Die Einzelheiten sind durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt als zuständige Amtsstelle (vgl. § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 Ziff. 6.2 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [LS 172.11]) in einer Weisung zu regeln. Diese ist auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft zu setzen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 334/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli